



**Kanton Graubünden
Chantun Grischun
Cantone dei Grigioni**

Kantonales Sportanlagenkonzept Graubünden (KASAK GR)

von der Regierung genehmigt am 25. Oktober 2016



Kantonales Sportanlagenkonzept Graubünden

Inhalt	Seite
Zusammenfassung	3
1. Einleitung	
1.1. Vorgeschichte	4
1.2. Rechtsgrundlage	5
1.3. Auftrag	5
1.4. Begriffserklärungen	6
2. Ausgangslage	
2.1. Sportpolitik des Bundes	8
2.2. Bedeutung des Sports in Graubünden	10
2.3. Handlungsbedarf in Graubünden	10
2.4. Bestandesaufnahme 2005	11
2.5. KASAK-Anlagen in Graubünden (Stand 2016)	11
3. Zielsetzung des KASAK Graubünden	12
4. Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog	13
5. Kantonale Fördermassnahmen	
5.1. Grundsätze der Förderung	15
5.2. Information, Koordination und Planung	16
5.3. Finanzhilfen	16
6. Umsetzung	
6.1. KASAK-Ausschuss	18
6.2. Allgemeine Information und Beratung	18
6.3. KASAK-Katalog	18
6.4. KASAK-Beiträge	18
6.5. Projekt-Umsetzung	19
7. Beschluss der Regierung	19

Zusammenfassung

Hauptziel des KASAK ist die gezielte Förderung einer bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur im Kanton Graubünden, die Anliegen der Sportförderung (Training und Wettkampf) sowie der Wirtschaftsentwicklung (Standortattraktivität und Tourismus) berücksichtigt. Zudem soll mit dem KASAK das Ziel verfolgt werden, die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal einzusetzen und Synergien zu nutzen. Insbesondere sollen bestehende Sportanlagen bestmöglich ausgelastet werden, bevor Erweiterungen oder neue Anlagen realisiert werden.

Bestehende oder geplante Sportanlagen, die in den KASAK-Katalog aufgenommen werden, sollen bei künftigen Investitionen mit Kantonsbeiträgen von 10 Prozent bis maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützt werden. Wichtig ist, dass die KASAK-Anlagen eine gute Auslastung aufweisen (Training und/oder Wettkampf) und dass ein tragfähiges Betriebskonzept vorliegt. Die touristische Nutzung ist zu berücksichtigen, sie hat jedoch nicht erste Priorität. Neben Sportanlagen für olympische Sportarten sollen auch Sportanlagen mit Graubünden-spezifischen Potenzialen (Höhentraining, Schneesport usw.) gefördert werden. Die KASAK-Beiträge sollen mit Auflagen (z.B. Benützungsvereinbarung zwischen Trägerschaft und Sportverband, Bereitstellung von Benützungskontingenten, Anwendung der Marke graubünden) verknüpft werden.

Die Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog sind weitgehend denjenigen des Nationalen Sportanlagenkonzeptes (NASAK) angeglichen. Anlaufstelle für das KASAK ist das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT). Die Gesuche werden durch einen Ausschuss geprüft. Das KASAK und der KASAK-Katalog werden unter www.awt.gr.ch publiziert. Über die Aufnahme von Sportanlagen in den KASAK-Katalog entscheidet das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS). Die Beitragszusicherungen erfolgen gemäss Finanzkompetenzen durch die Regierung oder das DVS.

1. Einleitung

1.1. Vorgeschichte

Im Zusammenhang mit dem Kantonsbeitrag an die Alpine FIS Ski WM St. Moritz 2003 hat die grossrätliche Kommission «Direktbeschluss» die Idee eines kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK) und die Möglichkeit für Beiträge an Sportanlagen von kantonaler Bedeutung diskutiert. Auf den Vorschlag der Kommission für eine entsprechende Änderung des damaligen Wirtschaftsförderungsgesetzes trat der Grosse Rat nicht ein und verschob das Thema auf die nachfolgende Revision des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG).

Die Regierung nahm in der Folge das Thema mit der Botschaft zur Revision des WFG vom 18. November 2003 wieder auf. Mit dem Erlass des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE) vom 11. Februar 2004 schuf der Grosse Rat die gesetzlichen Grundlagen für das KASAK und die entsprechenden Beitragsleistungen. Das GWE trat nach der Annahme durch das Volk am 1. November 2004 in Kraft.

Zur Erarbeitung des KASAK wurde im Frühjahr 2005 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe umfasste die Erarbeitung eines KASAK-Entwurfs, der unter anderem Folgendes beinhaltete:

- Zielsetzung des KASAK
- Kriterien für die kantonale Bedeutung von Sportanlagen
- Ist-Bestand (Inventar der bestehenden Sportanlagen von kantonaler Bedeutung) und geplante Anlagen von kantonaler Bedeutung
- Grundsätze und Kriterien für Beitragsleistungen des Kantons an Sportanlagen von kantonaler Bedeutung

Im Herbst erfolgte eine Umfrage bei den Regionalorganisationen und kantonalen Sportverbänden betreffend Ermittlung des Ist-Bestandes und geplanter Anlagen. Im Februar 2006 fand eine Konsultation von verwaltungsinternen Stellen sowie des Bündner Verbandes für Sport, der Sportförderungskommission, des BASPO und von Swiss Olympic statt.

Das KASAK wurde am 16. Mai 2006 von der Bündner Regierung genehmigt.

1.2. Rechtsgrundlage

In der August-Session 2015 des Grossen Rates wurde die Totalrevision des GWE beraten und beschlossen. Das revidierte GWE trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage ergab die GWE-Revision im Jahr 2015 keine Änderung auf die bisherige KASAK-Förderung, ausser dass neben den Anlagen von kantonaler Bedeutung auch solche von regionaler Bedeutung im Gesetz erwähnt werden.

In der Beratung des GWE wurde im Grossen Rat erwähnt, dass die Kriterien, die heute für die Aufnahme in den KASAK-Katalog gelten, durchaus auch Kriterien für die Sportanlagen von regionaler Bedeutung sein können.

Die für das KASAK massgebenden Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden lauten somit (GWE; BR 932.100 vom 27. August 2015):

Art. 19 GWE «Sportanlagen»

Der Kanton kann den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen fördern, die von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung sind.

Art. 16 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (VWE; BR 932.160 vom 22. Dezember 2015)

¹ Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung können gewährt werden, wenn sie:

- a) im Nationalen Sportanlagenkonzept (NASAK) enthalten sind;
- b) vom Bund unterstützt werden; und
- c) den Grundsätzen des Kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK) entsprechen.

² Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung können gewährt werden, wenn sie im Kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK) der Regierung enthalten sind.

1.3. Auftrag

Unter Berücksichtigung von Art. 19 GWE und Art. 16 der zugehörigen Verordnung wurde der KASAK-Ausschuss (vgl. Kapitel 6.1.) beauftragt, das KASAK zu überarbeiten und zu aktualisieren. Die Kriterien für Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung sollen weiterhin weitgehend denjenigen des NASAK angepasst sein.

1.4 Begriffserklärungen

Sport

Der Begriff «Sport», wie er nachfolgend verwendet wird, beinhaltet Tätigkeiten auf folgenden drei Ebenen des Sports:

- Bewegungsaktivitäten im Alltag, des unorganisierten, spontanen Spielens, des Sports als Teil der Alltagskultur,
- Organisierte Sportaktivitäten mit dem Schwerpunkt des selbstorganisierten, selbstbestimmten Sporttreibens in den Vereinen,
- Wettkampf-, Spitzen- und Hochleistungssport mit hoher Publikumsattraktivität und entsprechender Medienwirksamkeit.

Unter Sport wird im Rahmen des vorliegenden Konzepts freiwillige, menschliche Tätigkeiten subsummiert, welche eigene Bewegung und körperliche Leistungsfähigkeit als bestimmende Begründungsmerkmale aufweisen.

Die folgende Tabelle dient der Übersicht über die drei Ebenen des Sports und die dafür notwendigen Infrastrukturen.

	Ebene 1	Ebene 2	Ebene 3
Aktivität	Ebene der Bewegungsaktivitäten im Alltag, des unorganisierten, spontanen Spielens, des Sports als Teil der Alltagskultur	Organisierte Sportaktivitäten mit dem Schwerpunkt des selbstorganisierten, selbstbestimmten Sporttreibens in den Vereinen	Wettkampf-, Spitzen- und Hochleistungssport mit hoher Publikumsattraktivität und entsprechender Medienwirksamkeit
Infrastruktur	Bewegungsräume im Wohnumfeld und traditionelle Sportanlagen für den Schul- und Vereinsbetrieb	Grundversorgung mit normgerechten «Kernsportstätten», wie kantonale oder überkommunale Sportanlagen sowie mittlere spezielle Anlagen für einzelne Sportarten	Polysportive Gross-Sportanlagen, Stadien und Gross-Sporthallen sowie Spezialanlagen mit Zentrumsfunktion für die jeweilige Sportart
Beispiele	Kinderspielplätze, Turnhallen, Rasenplätze, Allwetterplätze, Finnenbahnen, Wander-, Rad- und Mountainbikewege, Schlittelwege, Natureisbahnen, Klettersteige	Sporthallen, Kampfsport-hallen, Leichtathletikanlagen, Fussballplätze, Hallen- und Freibäder, Kunst-eisbahnen, Ski- und Snowboardpisten, Langlaufloipen, Schiessanlagen, Beachvolleyballanlagen, Curlinghallen, Golfplätze, Pferdesportanlagen, Tennisplätze	Bobbahn, Skisprung-schanzen, Biathlonanlage, multifunktionale Eishalle, Fussballstadion, Fussball-Trainingszentrum mit Kunstrasenanlage, multifunktionale Sporthalle, Kunstturn-, Leichtathletik-, Schwimm-, Segel- und Windsurf-, Schneesport-, Tennis-, Curling-, Eissport-, Schiesssportzentrum, FIS-Weltcupanlagen

Sportanlage

Eine Sportanlage gemäss KASAK Graubünden ist zwingend eine Infrastruktur, die mit dem Zweck des Sports genutzt wird. Anlagen, die einzig für nichtsportliche Zwecke gebaut wurden, sind ausgeschlossen. Dies erlaubt es, multifunktionale Anlagen, bei denen die sportliche Nutzung zeitlich nur einen Teil ausmacht, als Sportanlage zu klassieren.

Kantonale / Regionale Bedeutung

Wenn von einer Anlage von kantonaler Bedeutung die Rede ist, wird darunter in der Regel DIE kantonale Sportanlage verstanden. Demgegenüber ist es bei einer Anlage von regionaler Bedeutung durchaus möglich, dass es mehrere Anlagen in Graubünden gibt, die die KASAK-Kriterien erfüllen. Hingegen ist mit der Bezeichnung «regionale Bedeutung» nicht gemeint, dass in jeder Region (Bündner Gebietsreform mit elf Regionen) mindestens eine Sportanlage als KASAK-Anlage bezeichnet werden soll.

Auch eine Anlage von regionaler Bedeutung muss in einem gesamtkantonalem Kontext beurteilt werden (Trainings bzw. Wettkämpfe von mindestens kantonaler Bedeutung, Durchführung von Sportaktivitäten von mindestens kantonaler Bedeutung). Bei der Unterscheidung zwischen kantonaler und regionaler Bedeutung werden weitere anlagenspezifische Faktoren (z.B. Einzugsgebiet, Anlagengrösse, Zuschauerkapazität, Bedeutung von Mannschaften/Sportler) berücksichtigt.

2. Ausgangslage

2.1. Sportpolitik des Bundes

Nationales Sportanlagenkonzept NASAK

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hält im Rahmen der Kreditgenehmigung von NASAK 4 am 13. Dezember 2010 Folgendes fest:

«Als wichtiges Instrument der Sportförderung werden im Rahmen des NASAK insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- *Koordination der Sportinfrastrukturen von nationaler Bedeutung*
- *Verbesserung der infrastrukturellen Bedingungen für die nationalen Sportverbände*
- *Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der Schweiz sowohl im Sport als auch bei der Durchführung wichtiger internationaler Sportveranstaltungen*
- *Abstimmung der Sportinfrastrukturen von nationaler Bedeutung auf die übrigen Bundespolitiken (Sachpläne, Inventar).»*

Das VBS hat die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden im Rahmen des NASAK-Prozesses wie folgt festgelegt:

«Erarbeitung und Umsetzung von kantonalen und kommunalen Sportanlagenkonzepten unter Berücksichtigung des NASAK, wenn möglich Aufnahme der NASAK-Anlagen in die einschlägige Richt- und Ortsplanung, allenfalls Beteiligung an der Projekt- und/oder Betriebsfinanzierung sowie am Betrieb der Anlage.»

Mit den bisherigen NASAK-Krediten des Bundes (I bis IV) wurden in der gesamten Schweiz Beiträge an Sportinfrastrukturprojekte) von insgesamt 164 Millionen Franken geleistet. Davon fallen rund 19.6 Millionen Franken auf Projekte in Graubünden. In den NASAK-Katalog wurden folgende (geplante und realisierte) Sportanlagen in Graubünden aufgenommen und teilweise mit Bundes- sowie Kantonsmitteln unterstützt:

Sportart	Standort	Anlagenbezeichnung	Trägerschaft	Jahr	NASAK-Beitrag Bund *	NASAK-Beitrag Kanton *
Biathlon	Lenzerheide (Lantsch/Lenz)	Biathlon Arena Lenzerheide	Gemeinde Lantsch/Lenz	2012	1.25 Mio.	1.00 Mio.
Bob	St. Moritz (St. Moritz + Celerina)	Bob-Bahn St. Moritz-Celerina	Gemeinde St. Moritz, Kur- und Verkehrsverein St. Moritz, Gemeinde Celerina, Celerina Tourismus	2002 2013	2.00 Mio. 1.00 Mio.	0.45 Mio. 0.42 Mio.
Eissport	Davos	Eissportzentrum Davos	Gemeinde Davos	2004	1.50 Mio.	0.50 Mio.
Ski alpin	Davos	Trainings- und Rennpisten Ski Alpin Davos	Davos Klosters Bergbahnen AG	2013	0.70 Mio.	0.30 Mio.
	Laax	Alpine Weltcup-Strecke		-	Wurde nie ausgebaut und somit wurden keine Beiträge ausgerichtet.	
	Lenzerheide (Vaz/Obervaz + Churwalden)	Ski-Weltcup- und Trainingspiste Silvano Beltrametti	Gemeinde Vaz/Obervaz, Gemeinde Churwalden	2004	1.47 Mio.	0.50 Mio.
	St. Moritz	Ski-Weltcupspiste St. Moritz (nachnutzbare Infrastruktur für Alpine FIS-Ski-WM 2003 / 2017)	Gemeinde St. Moritz	2002 2014	3.00 Mio. 3.00 Mio.	**4.00 Mio. ***2.70 Mio.
Ski Freestyle	Laax	Freestyle-Park Laax	Weisse Arena Bergbahnen AG	2014	0.50 Mio.	0.50 Mio.
Ski nordisch	Davos	Weltcup-Langlaufloipe Davos	Gemeinde Davos	2015	1.25 Mio.	1.00 Mio.
	St. Moritz	Skisprung-schanzenanlagen St. Moritz	Gemeinde St. Moritz	2013	1.90 Mio.	1.50 Mio.
Total					17.07 Mio.	12.87 Mio.

* Stand 1. September 2016

** 4.0 Mio. Franken wurden als Veranstaltungsbeitrag (Veranstaltung und Infrastruktur) im Rahmen der Alpine FIS Ski WM St. Moritz 2003 ausbezahlt.

*** Zusätzlich zu den 2.7 Mio. Franken an die Infrastruktur wurde ein Kantonsbeitrag von 2.3 Mio. Franken an die eigentliche Veranstaltung ausgerichtet.

Im Weiteren hat der Bund

- an den Höhensportort St. Moritz (Outdoor-Sportzentrum in neuen Hallenbad, Betriebsgebäude Leichtathletikanlage und Betriebsgebäude Schanzenanlage) 1.5 Mio. Franken
- an das Nationale Leistungssportzentrum Swiss-Ski in Davos (Färbi Sporthalle) 1.0 Mio. Franken zugesichert.

2.2. Bedeutung des Sports in Graubünden

Die Bedeutung des Sports für den Kanton Graubünden ist unbestritten. Der Sport trägt wesentlich zur Förderung von Gesundheit, Bildung, sozialer Integration, Tourismus und Volkswirtschaft bei und bildet gleichzeitig einen wichtigen Eckpfeiler in der Freizeitgestaltung der Bündner Bevölkerung.

Der Sport ist im Kanton Graubünden ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Attraktive Sportanlässe und -infrastrukturen unterstützen die Standortqualität des Kantons. Sie sind wichtig für die Tourismusförderung und bereichern das Unterhaltungsangebot. Entscheidende Voraussetzung für die Ausübung sportlicher Aktivitäten sind entsprechende Infrastrukturen in genügender Qualität und ausreichender Anzahl.

2.3. Handlungsbedarf in Graubünden

Im Kanton Graubünden präsentiert sich die Situation bezüglich Sportinfrastruktur unausgewogen. Während für Sportarten wie Skifahren / Snowboard, Langlauf, Mountainbike, Orientierungslauf sowie Kampfsportarten genügende bis gute infrastrukturelle Voraussetzungen vorhanden sind, muss für andere Sportarten festgestellt werden, dass mindestens ein teilweiser Mangel an geeigneten Sportstätten in unserem Kanton besteht. Eishockey, Eiskunstlauf und Eisschnelllauf leiden unter einem akuten Mangel an Eiszeiten. Für Unihockey und andere Hallensportarten fehlt eine Sporthalle mit entsprechenden Zuschauerkapazitäten und multifunktionellen Nutzungsmöglichkeiten. Bedarf an genügend Hallenkapazitäten besteht auch für den lokalen Vereins- und Schulsport. Dies fällt aber nicht in den Handlungsbereich des KASAK.

Diese Aufzählung ist keinesfalls abschliessend, zeigt aber trotzdem auf, dass eine kantonale Unterstützung im Infrastrukturbereich sowohl bezüglich Koordination der einzelnen Vorhaben als auch in finanzieller Hinsicht dringend notwendig ist. Ein sorgfältiger Umgang mit den vorhandenen Ressourcen sowie ein zielgerichteter und nachhaltiger Einsatz der Mittel sollen angestrebt werden.

2.4. Bestandesaufnahme 2005

Zur Bestimmung des aktuellen Bestandes an wichtigen Sportanlagen und zur Ermittlung von wünschbaren weiteren Anlagen wurde im Herbst 2005 eine Umfrage bei den Sportverbänden und bei den Regionalorganisationen durchgeführt. Die Verbände und Regionen erfassten im Antwortformular alle wichtigen Sportanlagen ihrer Sportart bzw. ihrer Region. Zudem konnten sie bei Bedarf eine bis maximal zwei Sportanlagen mit dem Prädikat «Sportanlage von kantonaler Bedeutung» bezeichnen.

Die gesammelten Ergebnisse ergaben eine Übersicht über die wichtigsten Sportanlagen in Graubünden. Dabei wurden sowohl die bestehenden als auch die gewünschten Anlagen berücksichtigt.

Aufgrund der Rückmeldungen konnte die eingesetzte Arbeitsgruppe einen ersten Katalog der möglichen kantonalen Sportanlagen als Basis für die weitere Diskussion erstellen. Im KASAK-Katalog sollen bestehende oder in Planung stehende Anlagen aufgenommen werden, d.h. der KASAK-Katalog dient nicht der Ermittlung der Sollplanung möglicher Sportanlagen.

2.5. KASAK-Anlagen in Graubünden (Stand 2016)

In den KASAK-Katalog wurden folgende Sportanlagen in Graubünden aufgenommen und mit Kantonsmitteln unterstützt:

Sportart	Standort	Anlagenbezeichnung	Trägerschaft	Jahr	KASAK-Beitrag Kanton *
Curling	Flims	Curling-Eventhalle Flims	Ehemals Waldhaus Flims Mountain Resort AG	2008	1.500 Mio.
Fussball	Domat/Ems	Sportplatz Vial Domat/Ems, Kunstrasenplatz	Fussballclub Ems	2007 2013	0.220 Mio. 0.160 Mio.
Geräteturnen	Schiers	Sportanlage Oberhof Schiers	Verwaltungskommission Sportanlage Oberhof	Wurde nicht ausgebaut und somit wurden keine Beiträge ausgerichtet.	
Klettern	Chur	Kletterzentrum AP'N DAUN Chur	Kletterhalle AP'N DAUN GmbH und AXA Leben AG	2014	0.670 Mio.
Leichtathletik	Landquart	Sportanlage Ried, Leichtathletikanlage	Gemeinde Landquart	2006	0.115 Mio.
Schwimmen	Chur	Sportanlage Obere Au Chur, Schwimmanlage	Stadt Chur	2007	0.210 Mio.
Total					2.875 Mio.

* Stand 1. September 2016

3. Zielsetzung des KASAK Graubünden

Hauptziel des KASAK ist die gezielte Förderung einer bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur im Kanton Graubünden, die Anliegen der Sportförderung (Training und Wettkämpfe) sowie der Wirtschaftsentwicklung (Standortattraktivität und Tourismus) berücksichtigt.

Die unterstützten Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung sollen gute Rahmenbedingungen für den Leistungs- und Spitzensport der nationalen und kantonalen Verbände gewährleisten und Austragungsort von Wettkämpfen und Anlässen von mindestens kantonaler, vorzugsweise internationaler Bedeutung sein.

Zudem wird mit dem KASAK das Ziel verfolgt, die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal einzusetzen und Synergien zu nutzen. Insbesondere sollen bestehende Sportanlagen bestmöglich ausgelastet werden, bevor Erweiterungen oder neue Anlagen realisiert werden.

4. Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog

Die folgenden Kriterien, die nicht nach Prioritäten aufgelistet sind, müssen alle – zumindest teilweise – erfüllt sein:

K1: Wettkämpfe

Die Sportanlage entspricht den Reglementen der betreffenden nationalen und internationalen Sportverbände und verfügt über ein genügendes Nebenraum-Angebot für die vorgesehene Nutzung innerhalb zumutbarer Entfernung.

K2: Trainings- und Kurszwecke

Die Anlage wird von kantonalen und/oder nationalen Verbänden zu Trainings- und Kurszwecken genutzt.

K3: Alternativen

Alternativen für die Durchführung von Trainings bzw. Wettkämpfen von kantonalen Bedeutung der betreffenden Verbände existieren in zumutbarer Distanz nicht.

K4: Mitbenutzung durch den unorganisierten Sport

Die Mitnutzung der Anlage durch nichtorganisierte Sportlerinnen und Sportler ist geregelt.

K5: Anliegen Behinderter

Die Anlage genügt den Anliegen des Behindertensports. Neue Anlagen sind Behinderten zugänglich.

K6: Bau und Energie

Bei der Ausführungsplanung von neuen Anlagen und Sanierungen sind die geltenden technischen Standards und Vorschriften bezüglich Bau sowie Energie und weiteren Ressourcen im Sinne einer nachhaltigen Bauweise einzuhalten.

K7: Langsamverkehr / Öffentliche Verkehrsmittel

Die Anlage ist für den Langsamverkehr wie auch durch öffentliche Verkehrsmittel gut erschlossen. Beim öV ist nicht nur die zeitliche, sondern auch die örtliche Verfügbarkeit optimal zu gestalten.

K8: Kommunale und regionale Verankerung

Die Anlage wird von der Standortgemeinde bzw. der Region mitgetragen.

K9: Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit

Mögliche Synergien durch gemeindeübergreifende Koordination und Zusammenarbeit sind genutzt. Eine regionale oder kantonale Trägerschaft wurde geprüft bzw. angestrebt.

K10: Bedarfsnachweis

Der Bedarf eines oder mehrerer kantonalen Sportverbände an einer bestimmten Anlage für die Durchführung der Sportaktivitäten von kantonaler Bedeutung ist ausgewiesen und dokumentiert. Die Anlage wird von einem oder mehreren Sportverbänden in einem gesamtkantonalen Kontext als «Anlage von kantonaler oder regionaler Bedeutung» erklärt.

K11: Raumentwicklung / Natur und Umwelt

Neue Anlagen und deren Standort entsprechen den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung, im Besonderen der kantonalen Raumordnungspolitik, wie sie in den Zielen und Leitsätzen des kantonalen Richtplans formuliert sind. Weiter sind auch Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt.

K12: NASAK-Anlagen

NASAK-Anlagen sind auch KASAK-Anlagen, wenn sie die KASAK-Kriterien erfüllen. Die Voraussetzungen für Beitragsleistungen richten sich jedoch nach den Bestimmungen des NASAK.

5. Kantonale Fördermassnahmen

5.1. Grundsätze der Förderung

Gestützt auf das KASAK sollen ausgewählte Trainings- und/oder Wettkampfanlagen gefördert werden. Eine spürbare kantonale Mitfinanzierung von bis zu 25 Prozent der Investitionskosten ist möglich. Die Standortgemeinde bzw. die Region muss die Anlagen mittragen.

In den KASAK-Katalog werden komplette, bestehende oder geplante Anlagen und nicht die entsprechenden Teilvorhaben aufgenommen.

Die touristische Nutzung ist zu berücksichtigen, sie hat jedoch nicht erste Priorität. Wichtig ist, dass die Anlage eine gute Auslastung aufweist (Training und/oder Wettkampf) und dass ein realistisches Betriebskonzept vorliegt. Neben Sportanlagen für olympische Sportarten sollen auch Sportanlagen mit Graubünden-spezifischen Potenzialen (Höhentraining, Schneesport usw.) gefördert werden.

Bei der Förderung gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Planung, Bau, Betrieb und Finanzierung der Sportinfrastrukturen sind Aufgabe der Trägerorganisation. Die Träger können öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur (z.B. Genossenschaften, Vereine, Verbände, private Institutionen, kommerzielle Anbieter) sein.

Gemäss der Einteilung des Sports in drei Ebenen (vgl. Kapitel 1.4.) fällt in der Regel nur Ebene 3 in den Bereich des KASAK. Ebene 1 und 2 sind Sache der Gemeinden und der Vereine, wobei das Hochbauamt Graubünden für Auskünfte und Beratungen bei Sportanlagen für den Schul- und Vereinsbetrieb zur Verfügung steht. Im Weiteren kann die Regierung an den Bau von Verbands- und Vereinsanlagen Beiträge aus dem Sport-Fonds (Spezialfinanzierung Sport) leisten.

Anlagen mit einer rein touristischen Nutzung (Transportanlage von Bergbahnen, Freizeit- und Erlebnisbäder usw.) fallen nicht in den Förderbereich des KASAK.

5.2. Information, Koordination und Planung

Das KASAK ist ein Instrument für eine rollende Planung und die Koordination im Bereich Planung, Erstellung und Betrieb von Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung. Es berücksichtigt und stimmt die Anliegen der verschiedenen Partner wie Kanton, Nachbarkantone und -regionen, Gemeinden, Sportverbände, Bund (NASAK) u.a. aufeinander ab. Zu diesem Zweck wird der KASAK-Katalog mit den bestehenden und den geplanten Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung laufend entsprechend den neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen nachgeführt. Diese Aufgabe übernimmt der KASAK-Ausschuss (vgl. Kapitel 6.1.).

Der KASAK-Ausschuss steht Projektträgern einer KASAK-Anlage bei der Koordination und Planung – insbesondere in finanzieller Hinsicht – beratend zur Verfügung. Die Projektverantwortung liegt bei der Trägerschaft.

5.3. Finanzhilfen

Aufgrund der Grundsätze der Förderung (vgl. Kapitel 5.1.) kann der Kanton Finanzhilfen an Anlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung gemäss KASAK-Katalog in Form von Investitionsbeiträgen leisten.

Folgende Kriterien und Auflagen, die nicht nach Prioritäten aufgelistet sind, werden bei der Beurteilung von Beitragsgesuchen angewendet:

F1: Bestandteil des KASAK-Katalogs

Die Anlage ist im KASAK-Katalog aufgeführt. Im Rahmen der Nachführung des KASAK-Katalogs können zusätzliche Anlagen, die die Kriterien erfüllen, in den Katalog aufgenommen werden.

F2: Betriebs- und Finanzierungsmodell

Der Betrieb der Anlage und insbesondere die Finanzierung des Betriebes, inkl. laufendem und periodischem Unterhalt, sind durch eine öffentlich-rechtliche, private oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft langfristig (in der Regel 10 Jahre) gesichert (ausgeglichene Betriebsrechnung, Defizitgarantien, Zuschüsse seitens Gemeinden, Kanton, Sponsoren usw.).

F3: Benützungsvereinbarungen

Die Benützung der Anlage für Sportaktivitäten von kantonaler Bedeutung ist durch Verträge zwischen der Trägerschaft und den betreffenden Sportverbänden resp. Organisatoren langfristig gewährleistet. Dabei muss auch die Benützung durch den nicht organisierten Sport geregelt sein.

F4: Auflagen/Gegenleistungen

Der Kanton kann die Förderung von KASAK-Projekten mit Auflagen (Bereitstellung von Benutzungskontingent, Anwendung der Marke graubünden usw.) verknüpfen.

F5: Sicherstellung der Finanzierung

Die Finanzierung des Bauvorhabens ist – unter Einrechnung eines allfälligen Kantonsbeitrages – gesichert (Eigenmittel, Gemeindebeiträge, Sport-Fondsbeiträge, Sponsorenbeiträge, Kredite usw.).

F6: Beitragsbemessung

Die Höhe der Finanzhilfe liegt zwischen 10 Prozent und maximal 25 Prozent der anrechenbaren Kosten, vorbehältlich der verfügbaren Mittel gemäss Kantonsbudget. Kantonsbeiträge aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen werden nicht angerechnet. Bei Anlagen von regionaler Bedeutung ist der maximale Beitrag aufgrund der geringeren volkswirtschaftlichen Bedeutung tiefer als bei Anlagen von kantonaler Bedeutung.

Die Höhe der anrechenbaren Kosten wird unter Berücksichtigung von Projektunterlagen der Trägerschaft durch den KASAK-Ausschuss festgelegt. Für die Festlegung der Prioritäten und der Beitragshöhe sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- a) Bedeutung des Projektes für den Sport in Graubünden
- b) Bedeutung des Projektes für den Tourismuskanton Graubünden
- c) Vorgesehene Nutzung für Anlässe von kantonaler und nationaler Bedeutung (Training und/oder Wettkampf)
- d) Qualität, Realisierungsreife und Realisierungschancen des Projektes
- e) Synergien mit anderen Bereichen und anderen Sportarten
- f) Tragfähigkeit der Gesamtfinanzierung der Anlage
- g) Höhe des Investitionsvolumens bzw. der Anlagewerte
- e) Bedeutung der Sportart gemäss Einstufung Swiss Olympic

6. Umsetzung

6.1. KASAK-Ausschuss

Es wird ein KASAK-Ausschuss aus Vertretern des Departements für Volkswirtschaft und Soziales (DVS), des Amtes für Wirtschaft und Tourismus (AWT) sowie des Amtes für Volksschule und Sport (AVS) gebildet. Die Dienststellen benennen deren Vertreter. Im Rahmen der Tätigkeit des Ausschusses können nach Bedarf weitere Departemente und Dienststellen (z.B. Amt für Raumentwicklung, Hochbauamt usw.), Regionen, Gemeinden oder Fachverbände einbezogen werden.

6.2. Allgemeine Information und Beratung

Zu Fragen rund um das KASAK erteilt das AWT Auskunft. Das KASAK und der KASAK-Katalog werden unter www.awt.gr.ch publiziert.

6.3. KASAK-Katalog

Auskunftsstelle bei Anfragen zum KASAK-Katalog und Eingabestelle für Gesuche zur Aufnahme in den KASAK-Katalog ist das AWT. Die Gesuchprüfung erfolgt aufgrund des KASAK und internen Arbeitshilfen durch den KASAK-Ausschuss. Die Entscheidung über die Aufnahme in den KASAK-Katalog fällt das DVS, dem die Regierung diese Aufgabe übertragen hat. Ablehnende Entscheidungen können an die Regierung weiter gezogen werden. Für die Nachführung des KASAK-Katalogs ist der KASAK-Ausschuss zuständig. Der KASAK-Katalog wird laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst.

6.4. KASAK-Beiträge

Für die Bearbeitung von Gesuchen um Gewährung von Beiträgen an KASAK-Anlagen ist das AWT zuständig. Es gilt folgender Ablauf:

- Auskunftsstelle bei Anfragen über KASAK-Beiträge ist das AWT.
- Möglichst in einer frühen Projektphase soll eine Besprechung zwischen den Projektinitianten und dem Kanton (AVS / AWT) zur Klärung des weiteren Vorgehens und der Bedingungen stattfinden.
- Anschliessend erfolgen interne Abklärungen, die auch Überlegungen zum Budget und zur Finanzplanung beinhalten.
- Allenfalls wird ein Vorentscheid gefällt, damit die Planungsarbeiten und Finanzierungsgespräche weitergeführt werden können
- Als Eingabestelle für Gesuche um KASAK-Beiträge wird das AWT bezeichnet.
- Die Gesuchprüfung erfolgt aufgrund der KASAK-Kriterien und internen Arbeitshilfen durch den KASAK-Ausschuss.
- Noch vor dem Entscheid sollen die Auflagen und weitere Details mit dem Gesuchsteller besprochen werden.

- Der Entscheid über einen KASAK-Beitrag erfolgt gestützt auf die Finanzkompetenzen durch die Regierung oder das DVS (Finanzhaushaltsgesetz). Zu diesem Zeitpunkt müssen die Benützungsvereinbarungen vorliegen.

6.5. Projekt-Umsetzung

Die weitere Projektbegleitung bei der Umsetzung liegt beim AWT und beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- Einhaltung der Benützungsvereinbarungen zwischen Verband und Träger
- Kontrolle der Schlussabrechnung
- Überprüfung der vereinbarten Auflagen
- Auszahlung der Beiträge
- Periodische Überprüfung der Vertragsinhalte

7. Beschluss der Regierung

Die Regierung hat mit Beschluss vom 25. Oktober 2016 (Protokoll-Nr. 945) das kantonale Sportanlagenkonzept Graubünden vom 4. Oktober 2016 genehmigt und das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) beauftragt, das Konzept umzusetzen.

Das vorliegende KASAK vom 4. Oktober 2016 ersetzt das KASAK vom 16. Mai 2006.